

**DIE LINKE.**

im Laufer Stadtrat

Werner Schäfer

Ottogasse 10 c  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
09123 8089642  
[wernerwidder@gmx](mailto:wernerwidder@gmx).  
07.09.2020

Herrn 1. Bürgermeister der Stadt Lauf  
Thomas Lang  
Urlasstr.22  
91207 Lauf  
per Mail

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Thomas Lang.

Den unten angefügten Antrag reiche ich zur Sitzung des Bau- und  
Umweltausschusses am 15.09.2020 und zur Stadtratssitzung am 24.09.2020 jeweils  
im öffentlichen Teil ein.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Schäfer



Stadtrat Die Linke

**Antrag zum Bau- und Umweltausschusses am 15.09.20 und zur Stadtratssitzung  
am 24.09.2020 in den öffentlichen Sitzungen.**

**Der Bau- und Umweltausschuss und der Stadtrat beschließen in ihren  
Sitzungen:**

**Vergaberichtlinien: Prüfung und Einhaltung sozialer, tarifrechtlicher und  
ökologischer Kriterien:**

- 1) Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist an folgenden Kriterien gebunden
  - Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich zur Abgabe einer Tarifvertragstreueerklärung, wenn Tarifverträge vorhanden sind.
  - Falls es keine Tarifverträge gibt, ist als Untergrenze ein Mindestlohn von 12,50 € durch die Auftragnehmer:innen an die Angestellten zu garantieren.
  - Zu der Tarifvertragstreue gehört die Einhaltung der im Manteltarifvertrag festgelegten Vereinbarungen.
  - Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei Weitergabe von Teilen des Auftrages an Subunternehmer sicher zu stellen, dass beim Subunternehmer die Tarife bzw. der geforderte Mindestlohn von 12,50 € eingehalten wird.
  - Dasselbe gilt für die im jeweiligen Manteltarifvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen.
  - Bei der Vergabe soll darauf geachtet werden, dass der/die Auftragnehmer:in ausgebildet, für eine angemessene Berücksichtigung von Beschäftigten mit Behinderung sorgt und dass er/sie sich für eine betriebliche Frauenförderung einsetzt und mit Selbstverständlichkeit der Mitbestimmung im Betrieb positiv gegenübersteht.
  - Die Verwendung umweltschonender Verfahren und Materialien bei der Ausführung öffentlicher Aufträge muss gewährleistet sein.
- 2) Dieselben Vergaberichtlinien werden herangezogen bei der Vergabe von Aufträgen durch Kommunalunternehmen.
- 3) Die Vergaberichtlinien gelten auch für Vergabe von Aufträgen von Zweckverbänden an denen die Kommune beteiligt ist.
- 4) Bei sämtlichen Vergabeprozessen, die bereits stattfanden, sind die oben genannten Kriterien abzufragen und nach Möglichkeit im Nachhinein einzufordern.

Die Kommune und ihre kommunalen Unternehmen sind dem Bürger verpflichtet und haben insbesondere sein soziales Wohl im Auge zu behalten. Gerade als AuftraggeberInnen haben sie eine besondere Fürsorgepflicht bei der Vergabe von Aufträgen, da Gelder aus Steuern und Abgaben eingesetzt werden. Deshalb ist es nur natürlich, dass öffentliche Gelder an die Unternehmen fließen sollen, die sich sozialen Mindeststandards verschreiben. Bei der Vergabe dürfen nur Firmen berücksichtigt werden, die sich sozialen und ökologischen Standards nicht nur verpflichten sondern auch einhalten.

Es gibt sowohl auf europäischer Ebene, als auch auf Bundesebene sowie auf der Landesebene durchaus rechtliche Möglichkeiten, die örtliche Richtlinien zulassen..

Da Bayern kein eigenes Tarifvertragstreugesetz hat, kann dazu das „GWB § 124 Fakultative Ausschlussgründe“ oder die „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19“ herangezogen werden, wo jeweils festgelegt wird, dass bei der kommunalen Auftragsvergabe soziale, ökologische und arbeitsrechtliche Kriterien berücksichtigt werden können.

Eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen sagen „Ja“ zu fairen und sozial geschützten Ausschreibungen.

§ 97 Abs. 4 des GWB

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes wie auch nach den europäischen Richtlinienvorgaben sollen die zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages gerade soziale Aspekte betreffen können.

Ein Tariftreueverlangen ist damit als auftragsbezogene soziale Anforderung anzusehen.

Das Bundesverfassungsgericht hält Tarifklauseln für verfassungsgemäß. Denn die Beachtung eines Mindestentgelts im Rahmen eines konkreten Auftragsverhältnisses dient sowohl der Durchsetzung der Arbeitnehmermotivation als auch der Qualitätssicherung der Arbeitsergebnisse.

*„Der 17 Erwägungsgrund der Verordnung (EG) 1370/2007 erläutert den Inhalt der“ Begriffe: „Sozialstandards“ und „Qualitätsstandards“:*

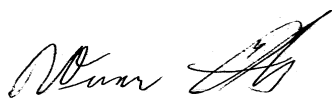
*„Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip steht es den zuständigen Behörden frei, soziale Kriterien festzulegen, um Qualitätsstandards für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufrechtzuerhalten und zu erhöhen, beispielsweise bezüglich der Mindestarbeitsbedingungen [...] sowie bezüglich der sich aus Kollektivvereinbarungen ergebenden Verpflichtungen [...] an dem Ort, an dem der Dienst erbracht wird.“*

Ich halte es für erforderlich solche Richtlinien bei uns einzuführen, da wir den Anspruch haben, eine soziale Stadt in einem sozialen Kreis zu sein.

Es ist Neuland, was hier betreten wird. Aber immer dann, wenn der Mut und der politische Wille vorhanden sind, etwas Neues zu wagen, werden wir in der Gegenwart erfolgreich sein und so die Zukunft positiv beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Schäfer



Stadtrat Die Linke

